



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 - Wohngebiet „An der Jugendherberge – erweiterte Neuplanung“ –**

#### **Beschlüsse**

##### **Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 19.09.2023 unter dem Tagesordnungspunkt „Ö 11“ den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 – Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“ gefasst, der hiermit - nach der zuvor bereits stattgefundenen Hinweisbekanntmachung in der Zeitung - öffentlich bekanntgemacht wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (nachfolgend auch abgekürzt: BauGB):

„Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 66 – Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“ – wird hiermit eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) für den vorläufig beabsichtigten, zukünftigen Geltungsbereich:

Gemarkung Lindlar, Flur 10:  
Flurstück Nr. 220 (flächenanteilig),  
Flurstück Nr. 221 (vollständig),

Gemarkung Lindlar, Flur 28:  
Flurstück Nr. 226 (vollständig),  
Flurstück Nr. 230 (vollständig),  
Flurstück Nr. 231 (vollständig),

Gemarkung Lindlar, Flur 29:  
Flurstück Nr. 19 (vollständig),  
Flurstück Nr. 20 (vollständig),  
Flurstück Nr. 289 (vollständig),  
Flurstück Nr. 444 (vollständig),  
Flurstück Nr. 445 (vollständig),  
Flurstück Nr. 449 (vollständig),  
Flurstück Nr. 480 (vollständig),  
Flurstück Nr. 509 (vollständig),  
Flurstück Nr. 511 (vollständig),  
Flurstück Nr. 513 (vollständig),  
Flurstück Nr. 523 (vollständig),  
Flurstück Nr. 533 (flächenanteilig),  
Flurstück Nr. 534 (vollständig),  
Flurstück Nr. 535 (vollständig),  
Flurstück Nr. 536 (vollständig),

Gemarkung Lindlar; Flur 30:  
Flurstück Nr. 2 (vollständig),  
Flurstück Nr. 23 (vollständig),  
Flurstück Nr. 131 (flächenanteilig) und  
Flurstück Nr. 124 (flächenanteilig).

Weitere Einzelheiten (z. B. die Lage betroffener Teilflächen von Flurstücken) sind aus Anlage 2 zu entnehmen.

**Das Ziel der Planung** ist es, verbindliches Bauplanungsrecht für Mehrfamilienhäuser und Eigenheime samt weiterer Nutzungen (insbesondere Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünflächen) ausweisen.“

*Hinweis: Dieser Bekanntmachung ist (absichtlich) nur die Anlage mit dem vorläufig beabsichtigten, zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 beigefügt.*

### **Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 21.11.2024 für den Bebauungsplan Nr. 66 - Wohngebiet „An der Jugendherberge – erweiterte Neuplanung“ - unter dem Tagesordnungspunkt Nr. „Ö 14“ die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung durchzuführen (gemäß § 3 Absatz 1 BauGB bzw. § 4 Absatz 1 BauGB), was hiermit - nach der zuvor bereits stattgefundenen Hinweisbekanntmachung in der Zeitung – öffentlich bekanntgemacht wird. Die betreffenden Beschlüsse lauten:

„Der Bau- und Planungsausschuss beauftragt die Gemeindeverwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit den Anlagen 1-3 durchzuführen.“

„Der Bau- und Planungsausschuss beauftragt die Gemeindeverwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.“

Der **vorläufig beabsichtigte, zukünftige Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 66 befindet sich zwischen dem Kernort Lindlar und den Ortsteilen Altenrath-Böhl sowie Bolzenbach beiderseits der Straße „Böhl“ und südlich der Straße „Am Bolzenbacher Kreuz“. Er reicht im Norden bis zur Straße „Jugendherberge“ und ist in dem beigefügten Übersichtsplan genauer kenntlich gemacht, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen – verbunden mit der Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

### Beteiligungsunterlagen und -frist

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 66 vom 05.11.2024, der Vorentwurf der Begründung (Teil 1: allgemeiner Teil) vom 05.11.2024 samt seinen an dessen Ende aufgeführten Anlagen – nämlich Anlage 1: Untersuchungsberichte zu § 1a Absatz 2 BauGB: a) „Aktualisierung der Wohnraumbedarfsanalyse für den Oberbergischen Kreis - Sonderauswertung für die Gemeinde Lindlar“ vom 02.02.2024, b) „Wohnbauflächenpotenziale in der Gemeinde Lindlar“ vom 27.08.2024, Anlage 2: Pflanzlisten am Ende vom Begründungstext und Anlage 3: Bericht der Artenschutzprüfung Stufe 1 vom 09.08.2023 –, werden zusammen mit zwei Lageplänen über den vorläufig beabsichtigten, zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 in der Zeit

### vom 21.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt während der Dienststunden in folgenden Zeiten:

Montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216. Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz, z. B. bei Herrn Buchheister im Zimmer Nr. 223, Telefonnummer 02266 / 96-309, E-Mail: [bauleitplanung@lindlar.de](mailto:bauleitplanung@lindlar.de). Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

**Stellungnahmen** können während der Auslegungsfrist der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht werden, z. B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Äußerungen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung fristgerecht vorgebrachter Äußerungen entscheidet am Ende des Verfahrens der Rat der Gemeinde Lindlar (Abwägungsbeschluss).

### **Hinweise zum Datenschutz**

Eingereichte Stellungnahmen werden einschließlich der persönlichen Daten von deren Ersteller/-innen dauerhaft – also zeitlich unbegrenzt über die Dauer des jeweiligen Bauleitplanverfahrens hinausgehend - von der Gemeinde Lindlar gespeichert. Die eingereichten Stellungnahmen werden zudem - ohne die Bekanntgabe der persönlichen Daten privater Ersteller/-innen - dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, die gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 4 Absatz 2 BauGB von der Gemeinde Lindlar beteiligt werden, werden dauerhaft einschließlich aller in ihnen angegebener Daten – also auch personalisierter Daten – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht mit folgender Ausnahme: Befinden sich darin persönliche Daten von Privatpersonen, so behält sich die Gemeinde Lindlar die Ausblendung dieser Daten von Privatpersonen vor. Die Gemeinde Lindlar behält sich vor, die eingereichten Stellungnahmen einschließlich der persönlichen Daten der Ersteller / -innen sowohl in digitaler Form als auch in analoger Form (Papierform) zu speichern.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens. Wenn und soweit die Gemeinde Lindlar, insbesondere unter Anwendung von § 4b BauGB, die Vorbereitung und / oder Durchführung von Verfahrensschritten gemäß den §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten überträgt, so gelten die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in dieser Bekanntmachung in gleicher Weise für den Dritten wie für die Gemeinde.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind stets das Planerfordernis (gemäß § 1 Absatz 3 BauGB) und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 6 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4a BauGB). Die Verarbeitung von Adresdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachkommen zu können.

Die Datenspeicherung erfolgt über die Verfahrensdauer hinaus, um für den Bauleitplan und dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen eine rechtsstaatliche Überprüfung durch Gerichte nach Verfahrensende unter Zugrundelegung der eingereichten Originalstimmungen zu ermöglichen. - Datenschutzhinweise und -informationen auf der Homepage der Gemeinde Lindlar können im Internet eingesehen werden unter der Adresse: <https://www.lindlar.de/datenschutz.html>

Gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden zudem folgende Angaben gemacht: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Lindlar  
Der Bürgermeister  
Borromäusstraße 1  
51789 Lindlar, Deutschland  
Tel.: +49 2266 96 0  
E-Mail: [info@lindlar.de](mailto:info@lindlar.de)  
Website: [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de)

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Vor- und Nachname: Uwe Kaldeich  
Dienstanschrift: Moltkestraße 42 in 51643 Gummersbach  
E-Mail-Adressen: datenschutz@obk.de  
Telefonnummer: 02261/88-1409

Die Verarbeitung der Daten ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 DSG NRW (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) als anzuwendendem Fachgesetz.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten,
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind,
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte „aufgedrängte Daten“).

### Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass die oben zitierten Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 19.09.2023 und vom 21.11.2024 übereinstimmen.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 1 BauGB, sowie § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 27.11.2024



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister



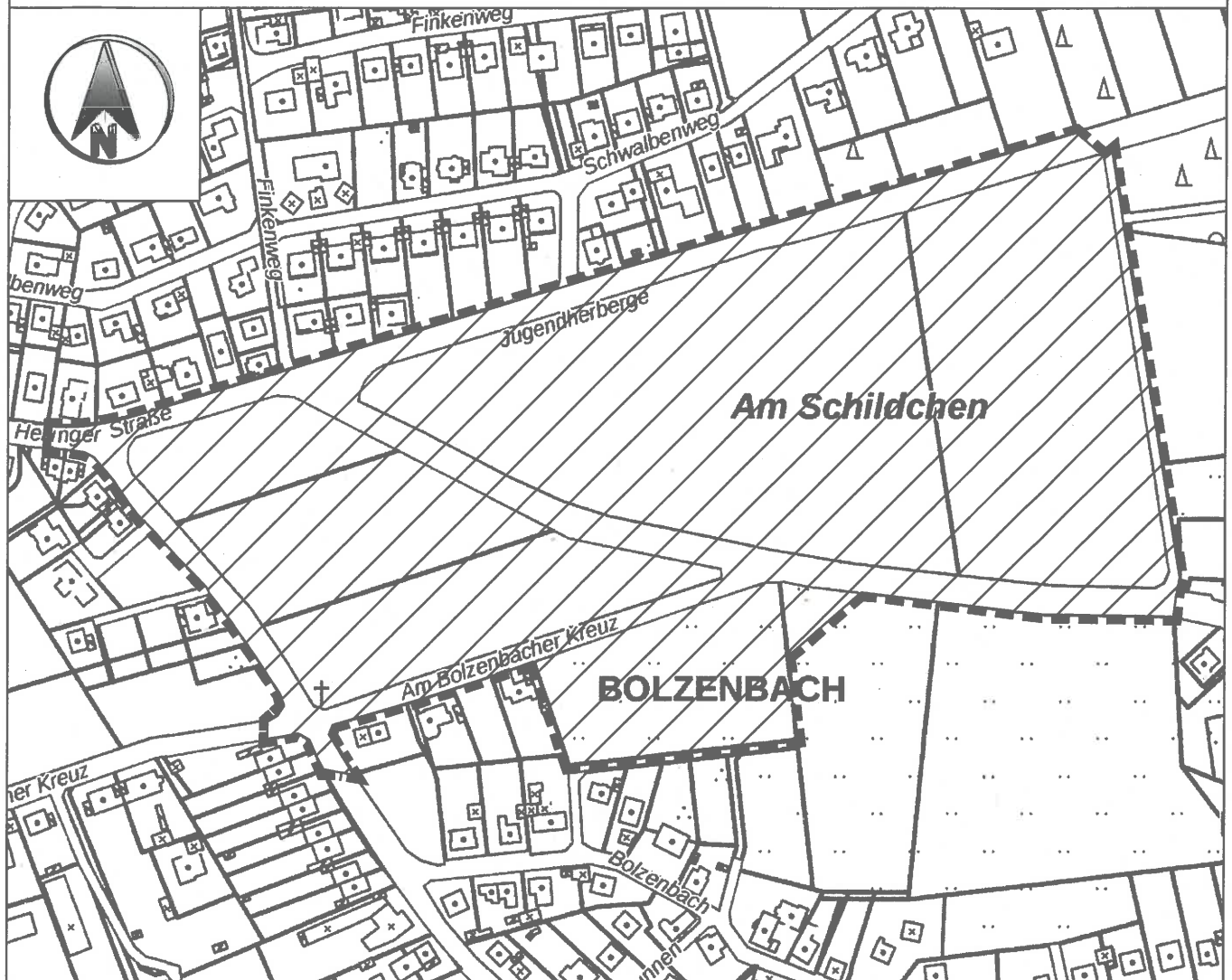
aufgehängt am: .....

abgehängt am: .....

bestätigt .....

# Anlage - Teil 1 - Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung

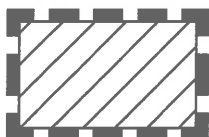
Lagepläne mit dem vorläufig beabsichtigten Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Nr. 66 - Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“



Gemeinde Lindlar

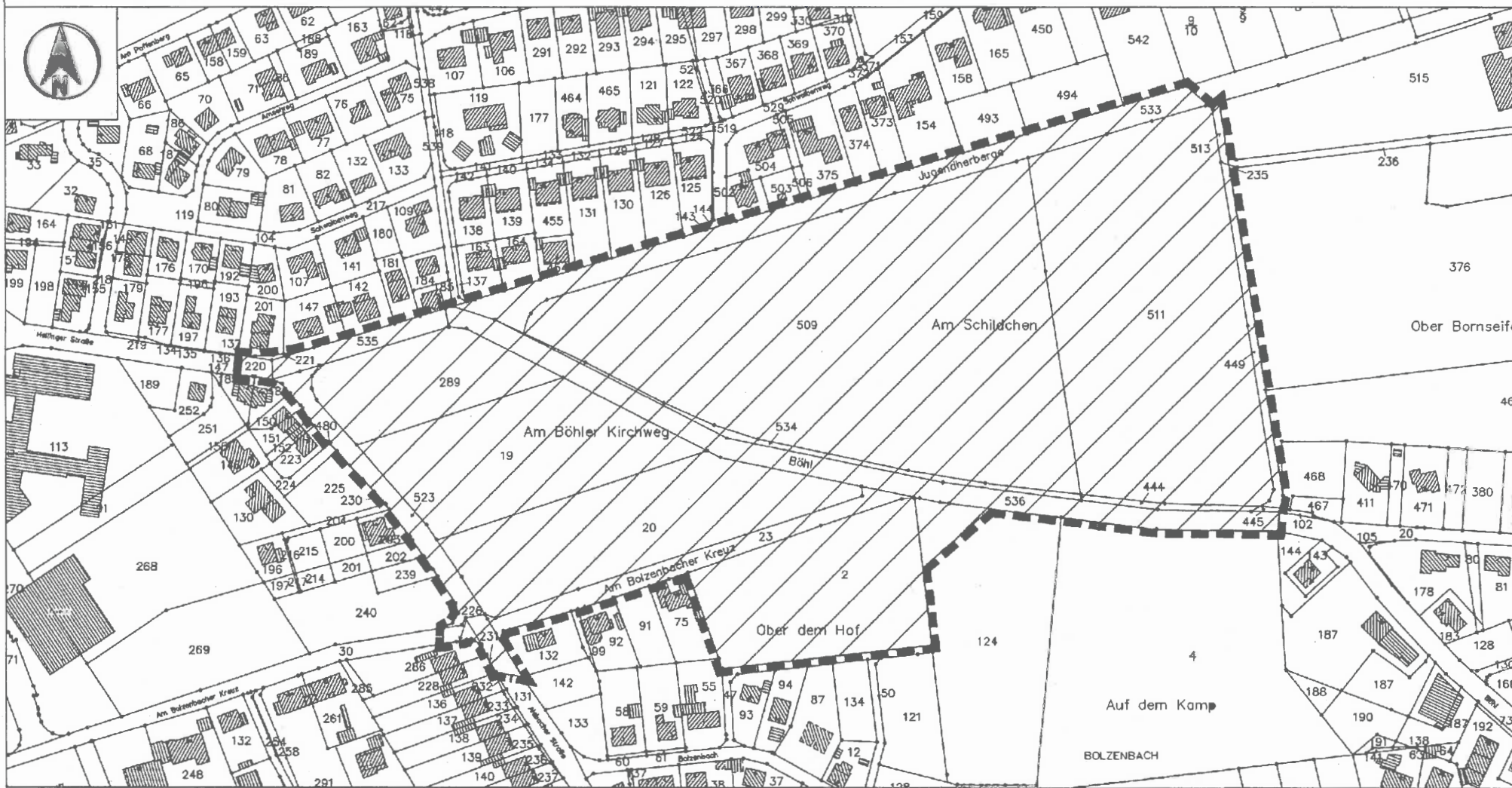
Bebauungsplan Nr. 66

Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“



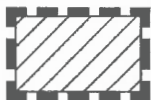
Vorläufig beabsichtigter, zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Nr. 66 - Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“ -

**Anlage - Teil 2 - Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung -  
Lagepläne mit dem vorläufig beabsichtigten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 - Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“**



Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 66 - Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“



Vorläufig beabsichtigter, zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66  
- Wohngebiet „An der Jugendherberge - erweiterte Neuplanung“ -